

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
21. April 1993

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 14a RKa 5/92

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

RVO-Beschwerdeausschuß bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Schleswig-Holstein,
Kiel, Westring 498,

Beklagter und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

beigeladen:

1. AOK-Landesverband Schleswig-Holstein,
Pinneberg, Hindenburgdamm 60,
vertreten durch den AOK-Bundesverband,
Bonn 2, Kortrijker Straße 1,
2. IKK-Landesverband Schleswig-Holstein,
Kiel 1, Postfach 30 43,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen
Hamburg-Schleswig-Holstein,
Hamburg 26, Wendenstraße 279,
4. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Krankenkasse,
Kiel 14, Schulstraße 29,

Prozeßbevollmächtigte
zu 2. bis 4.:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,
Kiel, Westring 498,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 14a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
21. April 1993 durch den Vorsitzenden Richter S c h n e i d e r -
D a n w i t z , die Richter Dr. L a d a g e und Dr. U d s c h i n g
sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. L i c h t b l a u und
S c h u l t e - M i m b e r g
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 31. März 1992 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers für das
Revisionsverfahren zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der an der kassenzahnärztlichen Versorgung teilnehmende Kläger wendet sich
gegen Honorarkürzungen wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise in den
Quartalen IV/1983 bis II/1984. Streitig ist vor allem, ob der Bescheid des beklag-
ten Beschwerdeausschusses schon allein deshalb aufzuheben ist, weil er wegen
verspäteter Bekanntgabe als nicht mit Gründen versehen anzusehen ist.

Die Abrechnung des Klägers im Quartal II/1984 wurde aufgrund einer sogenann-
ten 15%-Prüfung gemäß § 22 Abs 6 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Zahn-
ärzte) iVm § 3 Abs 1 Verfahrensordnung einer Prüfung durch den Prüfungs-
ausschuß (PA) Süd bei der beigeladenen Kassenzahnärztlichen Vereinigung



Schleswig-Holstein unterzogen. Im weiteren Verlauf des Prüfungsverfahrens wurden zusätzlich die Rechnungsquartale IV/1983 und I/1984 in die Prüfung einbezogen. Mit Bescheid vom 3. Januar 1986, dem ein Beschluß des PA vom 9. Oktober 1985 zugrundelag, wurde eine Honorarkürzung von insgesamt 3.776,86 DM festgesetzt. Dieser Betrag setzte sich aus einer Kürzung verschiedener Abrechnungspositionen zusammen. Der Kläger erkannte die Kürzung in Höhe von 395,20 DM in bezug auf vier namentlich benannte Patienten an. Wegen der weitergehenden Kürzung erhob er Beschwerde.

In seiner Sitzung vom 4. Juni 1986 beschloß der beklagte Beschwerdeausschuß, die Beschwerde des Klägers zurückzuweisen. Der Bescheid wurde am 21. Dezember 1987 ausgefertigt und dem Kläger am 22. Dezember 1987 zugestellt. Er ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des beklagten Beschwerdeausschusses unterschrieben. Der Beklagte hielt die Honorarkürzung in der noch streitigen Höhe von 3.381,66 DM für begründet.

Mit Urteil vom 6. Juni 1990 hat das Sozialgericht (SG) den Bescheid des Beklagten vom 21. Dezember 1987 aufgehoben, weil er den Anforderungen, die § 35 Sozialgesetzbuch - Verfahren - (SGB X) an die Begründungspflicht stelle, nicht entspreche. Die Berufung des Beklagten und der Beigeladenen zu 1) bis 4) hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 31. März 1992 zurückgewiesen. Der Bescheid des Beklagten sei rechtswidrig, weil er so zu beurteilen sei, als fehle ihm die gemäß § 35 SGB X erforderliche Begründung. Der Bescheid sei erst ca 1 1/2 Jahre nach der Beschlußfassung des Beklagten zugestellt worden. Entsprechend der Rechtsprechung zur Absetzungsfrist von Urteilen müsse davon ausgegangen werden, daß der Bescheid allein wegen der verspäteten Abfassung nicht mit einer Begründung versehen sei. Auch im Verwaltungsverfahren über die kassen(zahn)ärztliche Wirtschaftlichkeitsprüfung bestehe bei einem Bescheid, der erst mehr als ein Jahr nach der Beschlußfassung dem Kläger zugestellt werde, keine Sicherheit, daß der Inhalt des Ergebnisses der Beratung des Gremiums mit den im Bescheid niedergelegten Gründen übereinstimme. Die Übereinstimmung der Gründe mit dem Beschluß des Prüfungsgremiums sei vor allem deshalb von erheblicher Bedeutung, weil den Prüfungsinstanzen Ermessens- und Beurteilungsspielräume zugebilligt würden.

Der Beklagte rügt mit der vom LSG zugelassenen Revision eine Verletzung der §§ 35 Abs 1 und 41 Abs 1 Nr 2 und Abs 2 SGB X. Der angefochtene Bescheid



- 4 -

vom 21. Dezember 1987 sei in schriftlicher Form ergangen und enthalte zudem neben der Darstellung des Sachverhaltes auch eine Begründung für die getroffene Kürzungsmaßnahme. Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Begründung allein wegen des Zeitablaufs zwischen der Beschlußfassung am 4. Juni 1986 und der Zustellung des Beschlusses am 22. Dezember 1987 als rechtlich nicht existent zu werten sei. Das Urteil verstoße damit gegen § 35 SGB X. Wegen fehlender Erfahrungswerte sei es schon nicht möglich, starre zeitliche Fristen für die Abfassung von Entscheidungsgründen vorzugeben. Es sei nicht zu erkennen, warum bei einer Jahresfrist noch ein ausreichendes Erinnerungsvermögen angenommen werde, nicht aber bei einer Zeitdauer von 1 1/2 Jahren. Das SGB X enthalte zudem Regelungen, wonach Begründungen auch noch nach Ablauf einer erheblichen Zeitdauer nachgeliefert werden könnten.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 31. März 1992 und das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 6. Juni 1990 aufzuheben.

Der Kläger und die übrigen Beteiligten haben keine Anträge gestellt.

II

Die Revision des Beklagten ist unbegründet. Der Antrag, die angefochtenen Urteile aufzuheben, umfaßt nach der Revisionsbegründung das Begehren, die Klage abzuweisen. Das LSG hat indes zu Recht entschieden, daß der angefochtene Bescheid des Beklagten so zu behandeln ist, als enthielte er keine Begründung, und daß der Bescheid schon aus diesem Grund der Aufhebung unterliegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Wird der mit einer Begründung versehene schriftliche Bescheid des Beschwerdeausschusses erst mehr als ein Jahr nach der Beschlußfassung durch den Beschwerdeausschuß schriftlich niedergelegt, von zwei Mitgliedern des Beschwerdeausschusses unterschrieben und den Beteiligten bekanntgegeben, so ist nicht gewährleistet, daß die gegebene Begründung vom Beschwerdeausschuß auch so beschlossen wurde, so daß der Beschwerdebescheid auf Klage wegen fehlender Begründung aufzuheben ist, wie vom Senat mit Urteil vom 21. April 1993 im Verfahren 14a RKa 11/92 - zur Veröffentlichung vorgesehen - bereits entschieden ist.

Nach § 368n Abs 5 Satz 7 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist für das Verfahren des Beschwerdeausschusses ua § 85 Abs 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) anzuwenden. Das gilt auch nach dem hier noch nicht anzuwendenden § 106 Abs 5 Satz 6 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - (SGB V) idF des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung - Gesundheitsstrukturgesetz - (GSG) vom 21.12.1992 (BGBl I, S 2266). Der Bescheid des Beschwerdeausschusses ist danach schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Wegen des Schriftformerfordernisses ergibt sich die Begründungspflicht auch aus § 35 Abs 1 SGB X; sie ist zudem in § 10 Abs 4 Satz 2 iVm § 9 Abs 6 Satz 2 der hier maßgebenden Verfahrensordnung für das Prüfwesen vorgeschrieben. Das LSG hat zutreffend dargelegt, daß eine fehlende Begründung bei einem die kassen(zahn)ärztliche Wirtschaftlichkeitsprüfung betreffenden Bescheid nicht nach § 42 SGB X unbeachtlich sein kann, soweit dieser - wie hier - eine Ermessensentscheidung und/oder eine Entscheidung enthält, die aufgrund eines gerichtlich nicht voll überprüfbaren Beurteilungsspielraums zu treffen ist. In einem solchen Fall kann nicht ausgeschlossen werden, daß ohne Verletzung der Verfahrensvorschrift in der Sache eine andere Entscheidung hätte getroffen werden können (vgl Laubinger, VerwArch 1981, 333, 346).

Die den Beteiligten erst ca 1 Jahr und fünf Monate nach der Beschlußfassung durch den Beschwerdeausschuß bekanntgegebene Begründung erfüllt die Anforderungen, die speziell an die Begründungspflicht eines Bescheides des Beschwerdeausschusses in der kassen(zahn)ärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung zu stellen sind, nicht.



Ein wesentliches Merkmal der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach der Methode des statistischen Vergleichs ist die Einräumung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungs- und Verordnungsweise des Kassen(zahn)arztes und insbesondere bei der Feststellung des Umfangs des unwirtschaftlichen Mehraufwandes steht dem Prüfungs- und dem Beschwerdeausschuß ein Beurteilungsspielraum und bei der Festsetzung der Höhe der Honorarkürzung oder des Schadensersatzes ein Ermessensspielraum zu (BSGE 46, 136 = SozR 2200 § 368n Nr 14; BSG SozR 2200 § 368n Nrn 48 und 57; zum ganzen eingehend: Baader, SGB 1986, 309). Die Kontrolle der Gerichte beschränkt sich bei der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen, denen ein Beurteilungsspielraum zugrunde liegt, darauf, ob das Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, ob der Verwaltungsentscheidung ein richtiger und vollständig ermittelter Sachverhalt zugrunde liegt, ob die Verwaltung die durch die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs ermittelten Grenzen eingehalten und ob sie ihre Subsumtionserwägungen so verdeutlicht und begründet hat, daß im Rahmen des Möglichen die zutreffende Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe erkennbar und nachvollziehbar ist (vgl BSG SozR 2200 § 368n Nr 31).

Eine Ermessensentscheidung der Verwaltung ist nur darauf zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten und vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 54 Abs 2 Satz 2 SGG). Wegen der nur eingeschränkt möglichen gerichtlichen Überprüfung hat die Rechtsprechung, ausgehend von den allgemeinen Anforderungen an die Begründung von Ermessensentscheidungen (§ 35 Abs 1 Satz 3 SGB X), an die Begründung der die Wirtschaftlichkeitsprüfung abschließenden Entscheidung der Beschwerdeinstanz stets besondere Anforderungen gestellt (BSGE 11, 102, 116 = SozR Nr 16 zu § 144 SGG; BSGE 55, 110 ff = SozR 2200 § 368n Nr 27; BSG SozR 2200 § 368n Nrn 31 und 49). Hieraus ergeben sich auch zeitliche Grenzen für die Abfassung und Zustellung von Bescheiden des Beschwerdeausschusses. Denn die auf den Inhalt der Begründung konzentrierte gerichtliche Überprüfung setzt voraus, daß die dem Bescheid beigefügte Begründung mit dem Inhalt des von den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses kollegial gefaßten Beschlusses übereinstimmt. Dem Bescheid kommt ebenso wie dem gerichtlichen Urteil in besonderer Weise eine Beurkundungsfunktion zu. Besteht die Gefahr, daß die Begründung des Bescheides nicht die den Beschluß tragende Meinung der Mehrheit der Ausschußmitglieder, sondern eher diejenige des Bescheidverfassers



und - je nachdem ob die maßgebende Prüfungsvereinbarung dies vorschreibt - die Auffassung eines Gegenzeichners wiedergibt, so wird der Rechtsschutz der Beteiligten in einer mit Art 19 Abs 4 Grundgesetz (GG) nicht mehr zu vereinbarenden Weise beschränkt. Die Begründung eines Bescheides, die keine Gewähr dafür bietet, daß sie das Abstimmungsergebnis im Beschwerdeausschuß und die hierfür maßgebenden Gründe verlässlich wiedergibt, ist für eine gerichtliche Überprüfung untauglich.

Eine erhebliche zeitliche Verzögerung bei der Bescheidabfassung begründet allein wegen des mit der Zeit schwindenden Erinnerungsvermögens in der Regel ernsthafte Zweifel, daß eine derartige Gewähr nicht besteht. Zwar trifft es zu, daß eine hierdurch begründete Gefährdung der Beurkundungsfunktion nicht notwendigerweise und immer durch bloßen Zeitablauf eintritt (BSG, Beschluß vom 8. Oktober 1992, 13 RJ 29/92; SozSich 1993, 30 = EWIR 1993, 621), sondern daß hierfür auch andere Faktoren maßgebend sind, wie etwa die individuellen Fähigkeiten der an der Beschlußfassung Beteiligten sowie der Schwierigkeitsgrad der Entscheidung und ihrer schriftlichen Abfassung und schließlich die Existenz schriftlicher Aufzeichnungen, die im Einzelfall eine verlässliche Wiedergabe eines auch längere Zeit zurückliegenden Beschlusses zulassen.

Die Rechtsprechung hat sich dennoch im Hinblick auf die vergleichbare Problematik bei der Frist zwischen der Verkündung und der schriftlichen Abfassung von Urteilen aus Gründen der Rechtssicherheit überwiegend für eine feste zeitliche Grenze ausgesprochen, bei deren Überschreiten von der Unzulänglichkeit des Erinnerungsvermögens auszugehen ist. Während der Bundesgerichtshof <BGH> (NJW 1987, 2446, 2447) und in neuerer Zeit das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 85, 273, 278 und NJW 1991, 310, 313) ausgehend von den Regelungen der Revisions- und der Berufungsfrist im zivilprozessualen Verfahren in den §§ 516, 552 Zivilprozeßordnung (ZPO) diese Frist mit fünf Monaten bemessen, gehen das Bundessozialgericht <BSG> (BSG SozR 1750 § 551 Nr 8; BSGE 51, 122, 124; BSG NZA 1984, 332; BSG, Urteil vom 19. Dezember 1991, 12 RK 46/91; Urteil vom 19. März 1992, 12 RK 2/92 und Urteile vom 6. März 1991, 13/5 RJ 62 und 67/90), der Bundesfinanzhof <BFH> (BFHE 151, 328) und das Bundesarbeitsgericht <BAG> (BAGE 38, 55; Urteil vom 27. März 1984, 1 AZR 603/82 und Urteil vom 11. November 1992, 4 AZR 83/92) überwiegend von einer Jahresfrist aus.



Auf die unterschiedliche Bemessung der Frist kommt es hier nicht an, denn der angefochtene Bescheid ist erst mehr als 1 Jahr nach der Beschlußfassung ausgefertigt und den Beteiligten zugestellt worden. Bei einer derartigen Verspätung geht die Rechtsprechung ausnahmslos von einer Untauglichkeit des Urteils für eine revisionsgerichtliche Überprüfung aus.

Bei dem ebenfalls von einem Kollegialorgan getroffenen Beschluß im Beschwerdeverfahren der kassen(zahn)ärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung kann, ausgehend von der herausragenden Bedeutung der Beurkundungsfunktion des hier ergehenden Bescheides, nichts anderes gelten. Schon aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und der Rechtssicherheit kann die Unzulänglichkeit eines solchen Bescheides für eine nachfolgende gerichtliche Überprüfung nicht davon abhängig gemacht werden, ob im Einzelfall Anhaltspunkte erkennbar sind, die einen Rückschluß darauf zulassen, daß der Bescheid den von den Ausschußmitgliedern gefaßten Beschluß nicht zutreffend wiedergibt.

Der Notwendigkeit einer festen zeitlichen Grenze für die Absetzung des schriftlichen Bescheides des Beschwerdeausschusses kann auch nicht entgegengehalten werden, daß das SGB X - etwa bei einem nur auf Antrag des Betroffenen zu begründenden Verwaltungsakt (§ 35 Abs 3 SGB X) und bei der Heilung von Begründungsdefiziten bis zum Abschluß des Vorverfahrens (§ 41 Abs 1 Nr 2 SGB X) - davon ausgehe, daß Begründungen noch längere Zeit nach der Bescheiderteilung nachgeholt werden könnten. Diese Regelungen betreffen das Recht des Ausschusses, die zunächst beschlossene Entscheidung mit einer später beschlossenen Begründung oder Begründungsergänzung zu versehen. Sie betreffen nicht die Zeitspanne zwischen Beschlußfassung und Verlautbarung.

Der Einwand des Beklagten, daß das Verwaltungsverfahrensgesetz allgemein eine derartige zeitliche Begrenzung nicht kenne, läßt die Besonderheiten des kassen(zahn)ärztlichen Prüfungsverfahrens und der hieraus resultierenden Anforderungen an die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens vor allem im Hinblick auf eine rechtsstaatlichen Grundsätzen Rechnung tragende Rechtsschutzgewährleistung außer acht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts gehen vom Regelfall des Verwaltungshandelns durch monokratisch organisierte Verwaltungsbehörden mit hierarchischer Willensbildung aus. Das Gesetz sieht nur in Teilbereichen spezielle Vorschriften für das Verwaltungsverfahren vor Kollegialbehörden vor (§§ 71, 88 ff VwVfG). Die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regelungen werden den speziellen Anforderungen des kassen(zahn)ärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahrens, in dem Kollegialorgane mit quasijustiziellen Funktionen Verwaltungsentscheidungen treffen, nicht ohne weiteres gerecht. Das BSG (SozR Nr 5 zu § 368n RVO) hat im Hinblick auf die bei der kassen(zahn)ärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung ergehenden Bescheide bereits deutlich gemacht, daß an das Zustandekommen eines von einer Kollegialbehörde zu erlassenden Verwaltungsaktes besondere, vom üblichen Verwaltungsverfahren abweichende Anforderungen zu stellen sind. Die Wirksamkeit eines solchen Bescheides hängt ua von folgenden Voraussetzungen ab: der Willensbildung der Mitglieder des Kollegiums, der Beschlußfassung durch Abstimmung und der Verlautbarung des Beschlusses. Fehlt eines dieser essentiellen Elemente, leidet der Verwaltungsakt an einem so schwerwiegenden Mangel, daß er uU nichtig ist (s a BGHZ 21, 294). Auch hieraus wird deutlich, daß die Anforderungen, die an einen von einem Kollegialorgan zu erlassenden Verwaltungsakt zu stellen sind, von den normierten Wirksamkeitsvoraussetzungen üblicher Verwaltungsakte abweichen können. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die besonderen Anforderungen wie hier aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art 19 Abs 4 GG) geboten sind.

Die an der kassen(zahn)ärztlichen Versorgung beteiligten Selbstverwaltungseinrichtungen haben in den das Prüfungsverfahren regelnden Verfahrensordnungen bzw Prüfvereinbarungen teilweise bereits eine Befristung des Zeitraums zwischen der Beschlußfassung durch den Beschwerdeausschuß und der Zustellung des Bescheides an die Beteiligten vereinbart. Die entsprechenden Regelungen haben jedoch größtenteils keinen verbindlichen Charakter. Nach § 15 Abs 1 iVm § 13 Abs 4 Satz 3 der Prüfvereinbarung zum Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte (DÄ 87 vom 11. Oktober 1990, C - 1865) soll der Beschluß den Verfahrensbeteiligten innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlußfassung bekanntgegeben werden; nach § 10 Abs 6 iVm § 9 Abs 6 Satz 3 der hier maßgebenden Verfahrensordnung nach § 22 Abs 6 BMV-Zahnärzte (Anlage 4 zum BMV-Zahnärzte) sind die

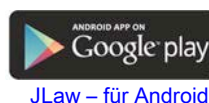


Entscheidungen den Betroffenen möglichst innerhalb eines Monats nach der Entscheidung zuzusenden. Eine ähnliche Regelung trifft die von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein mit den Landesverbänden der Krankenkassen vereinbarte Prüfverfahrensordnung: Nach § 28 Abs 3 ist der Beschluß des Beschwerdeausschusses den Beteiligten möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlußfassung zuzustellen. Allein die zwischen der KV Bayern und den Landesverbänden der Krankenkassen abgeschlossene Prüfvereinbarung enthält in § 10 Abs 1 Satz 2 eine zwingende Regelung. Danach ist der Bescheid spätestens drei Monate nach der Beschlußfassung auszufertigen. Soweit die gesamtvertraglichen Regelungen keinen verbindlichen Charakter haben und bei Fristüberschreitungen keine Folgen vorsehen, ist zu bedenken, daß die vereinbarten Fristen erheblich kürzer sind als die hier herangezogene Jahresfrist, die nur als äußerste zeitliche Grenze angesehen werden kann und Raum läßt für gesamtvertragliche Vereinbarungen, die kürzere Fristen vorsehen.

Die Jahresfrist leitet der Senat im übrigen nicht im Wege der Auslegung oder der Lückenfüllung aus der hier maßgebenden Verfahrensordnung des Beklagten ab. Er sieht in ihr vielmehr einen verfahrensrechtlichen Mindeststandard, der sich aus den oben dargelegten allgemeinen bundesrechtlichen Rechtsgrundsätzen ergibt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die das Prüfungsverfahren regelnden Verfahrensordnungen oder Prüfvereinbarungen einer revisionsgerichtlichen Überprüfung zugänglich sind (vgl hierzu: BSGE 68, 93 = SozR 3-2500 § 106 Nr 3). Die Jahresfrist gilt in der Regel für die Zeit zwischen Beschlußfassung und Bekanntgabe des Beschwerdebescheides. Ob in Ausnahmefällen, etwa bei zunächst fehlgeschlagenem Versuch der schriftlichen Bekanntgabe, auf das Datum der ersten Absendung abgestellt werden kann, war hier nicht zu entscheiden. Einer nur mündlichen Verkündung des Beschwerdebescheides kann keine fristwahrende Bedeutung zukommen, weil diese den Inhalt der vom Beschwerdeausschuß gegebenen Begründung nicht verbindlich in einer gerichtlich nachprüfaren Weise festlegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)